

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	29.08.2024		14.09.2024	RAZ 09/2024

HAUPTSATZUNG der Stadt Radeburg

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 29.08.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt:

ERSTER TEIL

Erster Abschnitt – Benennung, Hoheitszeichen und Organe

- § 1 - Name und Bezeichnung
- § 2 - Wappen, Farben und Siegel
- § 3 - Organe der Stadt

Zweiter Abschnitt - Stadtrat

- § 4 - Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
- § 5 - Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 - Beschließende Ausschüsse
- § 7 - Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen
- § 8 - Verwaltungsausschuss
- § 9 - Technischer Ausschuss

Dritter Abschnitt - Bürgermeister

- § 10 - Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 11 - Aufgaben des Bürgermeisters
- § 12 - Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 13 - Kommunalen Gleichstellungsbeauftragter

Vierter Abschnitt - Entschädigung ehrenamtlich Tätige

- § 14 - Stellvertreter des Bürgermeisters, Stadträte
- § 15 - Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen
- § 16 - Verdienstausschlag
- § 17 - Fahrtkosten
- § 18 - Reisekosten
- § 19 - Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen
- § 20 - Übertragbarkeit der Bezüge

ZWEITER TEIL

Mitwirkung der Einwohner

- § 21 - Einwohnerversammlung
- § 22 - Einwohnerantrag
- § 23 - Bürgerbegehren

DRITTER TEIL

Sonstige Vorschrift

- § 24 - Inkrafttreten

ERSTER TEIL
Erster Abschnitt
Benennung, Hoheitszeichen und Organe

§ 1 Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Radeburg“ und die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2 Wappen, Farben und Siegel

(1) Das Stadtwappen zeigt auf schwarzem Grund eine gezinnte goldene Wehrmauer mit zwei aufgesetzten Türmen; der vordere mit drei, der hintere mit einem roten Spitzdach.

(2) Die Farben der Stadt Radeburg sind gelb/schwarz, die Stadtflagge in den Farben der Stadt trägt in der Mitte das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift im oberen Teil „Stadt Radeburg“.

(4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art darf in Verbindung mit Bundesfahne oder Landesfahne auch die Stadtfahne gezeigt werden.

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt Radeburg sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Zweiter Abschnitt
Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 18 gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die sachkundigen Einwohner als beratende Mitglieder im Technischen Ausschuss werden von den Parteien und Wählervereinigungen vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Markt- und Gewerbeangelegenheiten,
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
9. Belange der Städtepartnerschaften.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro,
2. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu zwölf Monaten und von mehr als 12.500,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 12.500,00 Euro beträgt,
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 7.500,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
5. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 12.500,00 Euro im Einzelfall,
6. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO,
7. Entscheidungen im Streitfall nach § 18 Abs. 1 dieser Hauptsatzung,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 9 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Ordnungsangelegenheiten,
6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
7. technische Verwaltung städteigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Bauleistungen (Vergabebeschluss) bei Auftragswerten von über 40.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 40.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro,
5. die Zustimmung zu notwendigen Nachträgen von mehr als 40.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro bei der Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vergabe von Aufträgen über Leistungen innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets im Einzelfall,
6. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
7. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

Dritter Abschnitt Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zum Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 8/ S 8, von befristet Beschäftigten, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 12.500,00 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall,

8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 13 Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Stadtrat bestellt einen Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

VIERTER ABSCHNITT Entschädigung ehrenamtlich Tätige

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters, Stadträte

(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für jeden der Stellvertreter 120,00 Euro monatlich. Entschädigungen für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden daneben nicht gewährt. Die Entschädigungen werden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Eigenschaft als Stellvertreter des Bürgermeisters gezahlt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Eigenschaft als Stellvertreter endet.

(2) Die Stadträte, außer den Stellvertretern des Bürgermeisters, erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Stadtrat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 15,00 Euro.

(3) Für die tatsächliche Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse wird jedem teilnehmenden Stadtrat bzw. gewählten und teilnehmenden Ausschussmitglied, außer den Stellvertretern des Bürgermeisters, ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 15,00 Euro.

§ 15 Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder bzw. sonstige ehrenamtlich Tätige, die zu den Ausschusssitzungen geladen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung, an der sie teilnehmen. Fahrt- und Reisekosten werden nach Maßgabe der §§ 17 und 18 dieser Hauptsatzung gewährt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nur, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Verdienstaufschlag

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einkommensverlust bei selbständig Tätigen) auf Antrag erstattet und zwar bis zur Höhe von 10,00 Euro je Stunde, bis zu acht Stunden am Tag.

(2) Verdienstaufschlag wird für Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse gewährt sowie für Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates stehen und durch Stadtrat, Ausschuss oder Bürgermeister beschlossen bzw. genehmigt worden sind. Eine Teilnahme an Vorbesprechungen fällt nicht darunter.

(3) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigtem wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen. Für Anspruchsberechtigte, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber dahingehend eine Vereinbarung getroffen werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben der Sozialversicherungsbeiträge abführt. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstaufschlages festgesetzte Höchstbetrag.

(4) Erstattungsfähig sind nur die nachgewiesenen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaufschlag.

§ 17 Fahrtkosten

(1) Auf Antrag erhalten Stadträte bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Wegstreckenentschädigung und eine Mitnahmeentschädigung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz.

(2) Bei nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt haben, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 18 Reisekosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld laut Sächsischem Reisekostengesetz, so ist dies zu begründen und der Mehrbetrag kann auf Antrag erstattet werden. Im Streitfall entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung und eine Mitnahmeentschädigung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz gezahlt.

(3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 19 Anspruch auf Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die für jede Sitzung zu führende Anwesenheitsliste in Verbindung mit der zugestellten förmlichen Ladung.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach §§ 14, 15, 16, 17 und 18 dieser Hauptsatzung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Stadtrat und für die Dauer des Ausschlusses.

(4) Werden von einem Stadtrat mehrere der in den §§ 14 und 15 genannten Funktionen ausgeübt, so wird nur die höchste ihm zustehende monatliche Pauschale gezahlt. Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten abgegolten.

§ 20 Übertragbarkeit der Bezüge

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Bezüge sind nicht übertragbar.

ZWEITER TEIL Mitwirkung der Einwohner

§ 21 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 22 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern nach § 23 SächsGemO beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 23 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL Sonstige Vorschrift

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Radeburg in der Fassung vom 11.09.2015 außer Kraft.

Radeburg, den 30.08.2024

R i t t e r
Bürgermeisterin

Hinweise:

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.